

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung

Juni 2015

Inhalt

Einleitung

- 1 Wertschöpfungsanforderungen
 - 1.1 Ausgangslage
 - 1.2 Vorgeschlagene Neuregelung
 - 1.3 Vergleich mit dem Angebot anderer Staaten

- 2 Deckungssätze
 - 2.1 Ausgangslage
 - 2.2 Lieferantenkreditversicherung
 - 2.3 Fabrikationskreditversicherung
 - 2.4 *Bondgarantie*

- 3 Informationspflichten

- 4 Elektronische Kommunikation (E-Government)

- 5 Formale Anpassungen
 - 5.1 Rückversicherung
 - 5.2 Form der Deckungsgewährung
 - 5.3 Weitere Änderungen

Einleitung

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) – eine Anstalt des Bundes - ist ein integraler Bestandteil der Standortfaktoren der Schweiz, welcher die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Exporteure unterstützt und dadurch zur Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt. Die SERV arbeitet eigenwirtschaftlich, berücksichtigt die aussenpolitischen Grundsätze der Schweiz und bietet ihre Deckungen ausschliesslich im nicht marktfähigen Bereich an. Die Revisionsvorlage soll sicherstellen, dass die SERV die Exportanstrengungen der schweizerischen Unternehmen weiterhin gezielt und wirkungsvoll unterstützen kann. Gleichzeitig soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der SERV längerfristig gesichert werden.

1 Wertschöpfungsanforderungen

1.1 Ausgangslage

Die Schweiz ist eine international stark verflochtene Volkswirtschaft. Auch der Industriesektor ist stark internationalisiert, wobei die Internationalisierung der Wertschöpfungsprozesse weiter zunimmt.

Zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sind auch schweizerische Exportunternehmen gezwungen, Komponenten oder Anlageteile, deren Herstellung in der Schweiz zu teuer ist, im Ausland herzustellen oder von ausländischen Lieferanten zu beziehen. Produktionsstätten im Ausland sind oft auch durch die Notwendigkeit der Marktnähe begründet. Wie die Erfahrung zeigt, gelingt es den Exporteuren durch eine gezielt angepasste Beschaffungsstruktur hochqualifizierte und wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze für die Herstellung der Schlüsselkomponenten in Forschung und Entwicklung, im Projektmanagement und im Ingenieurwesen in der Schweiz zu erhalten.

Die SERV kann ein Exportgeschäft versichern, wenn die Exportleistung schweizerischen Ursprungs ist oder einen angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteil aufweist (SERVG 13 I b). Nach geltender Regelung ist der schweizerische Wertschöpfungsanteil angemessen, wenn er mindestens 50 Prozent beträgt. Ist er geringer, kann die SERV auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise eine Versicherung abschliessen (SERV-V 3 II).

Die Internationalisierung der Wertschöpfungsprozesse führt bei der SERV zu einem stetig steigenden Anteil von Geschäften mit einem schweizerischen Wertschöpfungsanteil von weniger als 50 Prozent:

Tabelle: Anteil der Einzelgeschäfte mit ausländischer Zulieferung über 50 Prozent in % der Anzahl sämtlicher Neugeschäfte pro Jahr

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
2 %	2 %	6 %	5 %	9 %	10 %	10 %	11 %	13 %	16 %	11 %	16 %

In dieser Aufstellung nicht enthalten sind die anzahl- und wertmässig bedeutenden Geschäfte, welche die SERV im Rahmen der Globalversicherung der Scienceindustries abschliesst; für sie wurde schon zur Zeit der ERG ein Wertschöpfungsanteil unter 50 Prozent im Sinn einer begründeten, generellen Ausnahme bewilligt.

Mit der zunehmenden Spezialisierung der Wertschöpfungsketten werden sich die Beschaffungsquellen der schweizerischen Exportunternehmen weiter internationalisieren. Durch die Frankenaufwertungen im Jahr 2011 und im Januar 2015 wird diese Entwicklung eher noch verstärkt.

1.2 Vorgeschlagene Neuregelung

Um den Absicherungsbedürfnissen der schweizerischen Exportwirtschaft im zunehmend internationalisierten Umfeld im Sinn des Gesetzesauftrags nachzukommen, hat die SERV die Ausnahmeregelung über Einzelfälle hinaus angewandt und dazu mehrere Fallgruppen entwickelt. Angesichts der zunehmenden Zahl von Geschäften mit einem schweizerischen Wertschöpfungsanteil von weniger als 50 Prozent entspricht die unspezifizierte Ausnahmeklausel den aktuellen Gegebenheiten in der Exportwirtschaft nicht mehr. Ausgehend vom unveränderten Grundsatz, wonach die Exportleistung schweizerischen Ursprungs sein oder in der Regel einen schweizerischen Wertschöpfungsanteil von mindestens 50 Prozent enthalten muss, werden in Anlehnung an die bisherige Praxis der SERV die beiden folgenden Neuerungen vorgeschlagen:

- a. Der Anteil der schweizerischen Wertschöpfung wird nicht mehr im Verhältnis zum Auftragswert, sondern neu im Verhältnis zum von der SERV tatsächlich übernommenen betragsmässigen Risiko berechnet (*Art. 3 Abs. 2 E-SERV-V*; nachfolgend Ziffer 1.2.1).
- b. Die Ausnahmeklausel bei Exportgeschäften mit einem schweizerischen Wertschöpfungsanteil von weniger als 50 Prozent (*Art. 3 Abs. 3 SERV-V*) wird durch eine Ermessensregelung ersetzt, bei der die Bewilligung von Ausnahmen von einer Reihe von Beurteilungskriterien geleitet wird (nachfolgend Ziffer 1.2.2).

1.2.1 Risikogewichtete Wertschöpfungsberechnung

Dem Erfordernis eines angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteils (*Art. 13 Abs. 1 SERV-G*) liegt die weiterhin geltende Überlegung zugrunde, dass die Mittel der schweizerischen Exportversicherung nur für die Absicherung von Geschäften eingesetzt werden sollen, die einen angemessenen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz und zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz (*Art. 5 SERV-G*) leisten. Die SERV steht betragsmässig nur für Teile des versicherten Exportgeschäfts im Risiko, die je nach Bedürfnis des Exporteurs und Risikoappetit der SERV kleiner oder grösser sein können. Es ist deshalb konsequent, den schweizerischen Wertschöpfungsanteil risikogewichtet, also im Verhältnis zu jenem Teil des Auftragswerts zu berechnen, der im Versicherungsfall im Sinn einer Nettoverpflichtung tatsächlich zulasten der SERV gedeckt ist (*Art. 3 Abs. 2 E-SERV-V*).

Die Nettoverpflichtung der SERV berechnet sich nach dem Auftragswert abzüglich jener Summen, die im Versicherungsfall nicht zulasten der SERV gehen (*Art. 3 Abs. 2 Bst. b E-SERV-V*). Kein Risiko trägt die SERV namentlich für nicht durch Vertragsgarantieversicherungen der SERV gedeckte Anzahlungen, für den Selbstbehalt des Versicherungsnehmers und für Anteile, die von einer Rückversicherung gedeckt werden. Bei der Fabrikationsrisikoversicherung ohne Deckung anderer Exportrisiken wird zur Ermittlung der schweizerischen Wertschöpfung im gleichen Sinn auf die versicherten Selbstkosten und nicht auf den Auftragswert abgestellt (*Art. 3 Abs. 2 Bst. b Satz 2 E-SERV-V*).

1.2.2 Kriterien für die Versicherung von Geschäften mit tieferer schweizerischer Wertschöpfung

Die vorgeschlagene Neuregelung zielt auf eine Typologisierung der Kriterien ab, die beim Ermessensentscheid über die Deckung von Exportgeschäften mit einem schweizerischen Wertschöpfungsanteil von weniger als 50 Prozent zur Anwendung kommen. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung wird die Ausübung des Ermessens durch folgenden Kriterienkatalog geleitet:

- a. *Herkunft der erfolgsrelevanten Leistungen des Exportgeschäfts (Art. 3 Abs. 3 Bst. a E-SERV-V)*

Dazu gehören die Fälle, in denen ein Exporteur das technologische Kernstück seiner Exportleistung (Schlüsselkomponenten) oder andere know-how-intensive Teile in der Schweiz entwickelt und fertigt, die weniger know-how-sensitiven Teile jedoch in Produktionsstätten in anderen Ländern herstellen lässt (auch in eigenen Werken). Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei oft um Fälle, in denen für das Exportgeschäft individuelle Leistungen erbracht werden, die für andere

Geschäfte nicht mehr verwendet werden können. Dazu können Engineering-, Planungs- oder bestimmte Serviceleistungen gehören. Ist die Exportleistung in der Schweiz entwickelt worden oder unterhält der Exporteur eine für sein Unternehmen bedeutsame Forschung und Entwicklung in der Schweiz, die in die Exportleistung eingeflossen ist, so stellt dies ebenfalls ein Qualifikationskriterium dar.

- b. *Umfang des schweizerischen Wertschöpfungsanteils am Gesamtumsatz des Exporteurs aus Exportgeschäften innerhalb einer Periode (Art. 3 Abs. 3 Bst. b E-SERV-V)*

Dieses Kriterium ermöglicht es, einem Exporteur eine Versicherung zu gewähren, wenn zwar das zur Deckung beantragte Geschäft einen geringen schweizerischen Wertschöpfungsanteil aufweist, aber sämtliche Exportgeschäfte des Exporteurs durchschnittlich einen angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteil enthalten. Ein solcher Exporteur trägt insgesamt positiv zur Arbeitsplatzsituation in der Schweiz bei.

- c. *Globalversicherungen und Rahmenabkommen (Art. 3 Abs. 3 Bst. c E-SERV-V)*

Die Kriterien nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, b und d E-SERV-V gelten für den Regelfall der Einzelgeschäfte. Sie werden mit den zusätzlichen Möglichkeiten, die Globalversicherungen und Rahmenabkommen¹ bieten, ergänzt: Im Rahmen der Globalversicherung oder eines Rahmenabkommens kann ein Geschäft, das ein geringes Verhältnis von Wertschöpfung und Risiko aufweist, immer versichert werden, sofern die Bedingungen der Globalversicherung oder des Rahmenabkommens erfüllt sind. Sowohl bei der Globalversicherung wie auch beim Rahmenabkommen wird vorab die minimale durchschnittliche Wertschöpfung festgelegt, den die darunter während einer Periode versicherten Exportgeschäfte im Durchschnitt erreichen müssen.

Diese Lösung berücksichtigt einerseits die Absicherungsbedürfnisse der Chemie- und Pharma-Branche, die heute die Globalversicherung in Anspruch nimmt. Durch Rahmenabkommen können andererseits Geschäfte schweizerischer Exporteure schwergewichtig aus der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Branche) unterstützt werden, die zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Produktionsstandorte im Ausland errichtet haben. Um ihre Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Märkten zu sichern, bieten sie neben den High-End-Produkten mit hohem schweizerischem Wertschöpfungsanteil auch Produkte im mittleren oder unteren Qualitätssegment an, die im Ausland hergestellt und über die schweizerische Gesellschaft verkauft werden.

- d. *Export neuentwickelter Produkte oder Erschliessung neuer Märkte mit dem Exportgeschäft (Art. 3 Abs. 3 Bst. d E-SERV-V)*

Die Entwicklung und der Verkauf neuer Produkte und die Erschliessung neuer Märkte sichern die Zukunftsfähigkeit der schweizerischen Exportwirtschaft. Es entspricht den Zielen der SERV (Art. 5 SERVG) und stimmt mit der schweizerischen Aussenwirtschafts- und Standortförderungs politik überein, wenn die SERV solche Geschäfte nach Möglichkeit unterstützen kann. Dabei kann es etwa um die Unterstützung von Exporten von neuen, umweltschonenden Technologien gehen. Oder der schweizerische Exporteur versucht, neue Absatzgebiete zu erschliessen, indem er dort zunächst eine einfachere Produktlinie mit geringerem schweizerischem Wertschöpfungsanteil verkauft, um den neuen Markt auch für die Lieferung höherwertiger Produkte mit einem grösseren schweizerischen Wertschöpfungsanteil vorzubereiten.

Damit Änderungen der Verhältnisse mit denen die schweizerische Exportwirtschaft konfrontiert ist, Rechnung getragen werden kann, ist die Liste der Kriterien nicht abschliessend formuliert. Soweit erforderlich können im Vollzug nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben weitere sachgerechte Kri-

¹ Vereinbarung zwischen SERV und Exporteur über die minimale schweizerische Wertschöpfung, die seine Exportgeschäfte während einer Periode im Durchschnitt erreichen müssen.

terien für die Ausübung des Ermessens durch die SERV entwickelt werden. Die SERV kann eine beantragte Versicherung aber ablehnen, wenn sie das zu übernehmende Länder- oder Projektrisiko im Verhältnis zum gegebenenfalls tiefen schweizerischen Wertschöpfungsanteil als zu hoch einschätzt. Es bleibt ihr vorbehalten, im Prämientarif einen Prämienzuschlag bei geringem schweizerischem Wertschöpfungsanteil vorzusehen².

1.3 Vergleich mit den Angeboten anderer Staaten

Im internationalen Vergleich stehen sich die Konzepte des *National Content* (Wertschöpfungskonzept) und des *National Interest* gegenüber. Beim Wertschöpfungskonzept wird ein Mindestmass an einheimischer Wertschöpfung verlangt, wobei Geschäfte, die diesen Anteil nicht erreichen, im Rahmen eines Ermessensentscheids gleichwohl gedeckt werden können. Beim *National Interest*-Konzept entfällt die Wertschöpfungsanforderung, und die Deckungsfähigkeit des Geschäfts wird ausschliesslich aufgrund von sehr allgemein gehaltenen Ermessenskriterien für die Anerkennung eines genügenden nationalen Interesses beurteilt.

Dem Wertschöpfungskonzept folgen neben der Schweiz namentlich Deutschland, Frankreich, Österreich, die Niederlande, USA und Kanada. Dabei unterscheidet sich die Mindesthöhe der verlangten Wertschöpfungsanteile aus dem betreffenden Land erheblich; in allen Ländern wird das Wertschöpfungskonzept zudem mit der Einräumung von Ermessensspielräumen oder Ausnahmeklauseln gelockert. Dabei orientiert sich jedes Land an den Bedürfnissen seiner Exportwirtschaft.

Das *National Interest*-Konzept wenden namentlich Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen und Luxemburg an. Die belgische Exportrisikoversicherung kombiniert die beiden Konzepte.

2 Deckungssätze

2.1 Ausgangslage

Der Deckungssatz ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Wirkungen, welche die Versicherungen und Garantien der SERV entfalten.

Einerseits dient der Deckungssatz der Vermeidung unerwünschter Nebeneffekte, indem das Mass des Eigeninteresses des Versicherungs- und Garantienehmers durch einen Selbstbehalt gesteigert wird. Es soll beispielsweise vermieden werden, dass der Deckungsnehmer mögliche und zumutbare Schadenvermeidungsmassnahmen nicht ergreift oder dass er sich nach Erhalt einer Entschädigung nicht weiter um das Inkasso der Forderung bemüht.

Andererseits darf der Deckungssatz nicht zu tief angesetzt werden. Denn sonst würde die Deckung der SERV für den Versicherungsnehmer oder Garantiebegünstigten uninteressant und die Erreichung der mit dem Angebot der SERV verfolgten Ziele der Arbeitsplatzförderung und der Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch die Erleichterung der Teilnahme der Exportwirtschaft am internationalen Wettbewerb (Art. 5 SERVG) würde verunmöglicht. Ein zu hoher Selbstbehalt erschwert und verteuert den Exporteuren zudem die Finanzierung des Exportgeschäfts, was dazu führen könnte, dass sie gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten Wettbewerbsnachteile zu verzeichnen hätten.

Zwischen diesen beiden Polen ist der Deckungssatz zu optimieren. Der Bundesrat setzt die maximalen Deckungssätze durch Verordnung fest (Art. 17 Abs. 2 SERVG). Gestützt darauf hat die SERV den Deckungssatz im Einzelfall mit Rücksicht auf die gegebenen Umstände (z.B. Vorliegen erhöhter Risiken, Erfahrungen mit dem Exporteur) festzulegen. Dabei ist sie auch frei, einen tieferen als den maximalen Deckungssatz festzulegen, wenn sie den Exporteur stärker in die Pflicht nehmen will. Über die

² Zuständig ist der Verwaltungsrat der SERV, dessen Beschluss vom Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung nach Anhörung des Eidg. Finanzdepartements zu genehmigen ist (Art 24 Abs. 3 Bst. g SERVG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 SERV-V).

durch Verordnung festgesetzten maximalen Deckungssätze hinaus kann die SERV hingegen keine Deckung gewähren, und zwar auch nicht gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie (*Art. 4 Abs. 2 E-SERV-V*).

Es wird vorgeschlagen, den maximalen Deckungssatz für die Versicherung ungesicherter Lieferantenkredite zu erhöhen. Ferner sind die maximalen Deckungssätze für die Fabrikationskreditversicherung und die Bondgarantie festzulegen, welche mit der Änderung des SERVG vom 12. Dezember 2014 definitiv eingeführt werden.

2.2 Lieferantenkreditversicherung

Bei Erlass der SERV-V beschränkte der Bundesrat den Deckungssatz für das Delkredererisiko bei Versicherungen für Lieferantenkredite an private Schuldner³, ohne Banksicherheiten oder Beteiligung anderer Exportkreditversicherungen, auf 85 Prozent (*Art. 4 Abs. 2 SERV-V*). Im Zug der Massnahmen gegen die Finanzkrise erhöhte der Bundesrat den Deckungssatz für die Versicherung des Delkredereisikos bei Lieferantenkrediten ohne Sicherheiten befristet auf 95 Prozent, wobei die Befristung 2011 bis 31. Dezember 2015 verlängert wurde (AS 2009 1625 und AS 2011 4601).

Für alle anderen Deckungen und insbesondere bei der Käuferkreditversicherung (Kredite, die die finanzierende Bank dem ausländischen Käufer gewährt) beträgt der Deckungssatz 95 Prozent. Dabei ging der Bundesrat beim Erlass der SERV-V davon aus, dass das Risiko bei der Käuferkreditversicherung geringer sei, u.a. weil dort eine detailliertere Prüfung der Kreditwürdigkeit durch die finanzierende Bank vorgenommen wird. Die SERV nimmt inzwischen jedoch in allen Fällen eine eigene Prüfung der Kreditwürdigkeit des Schuldners vor, ohne nach Art der Versicherung (Lieferantenkredit- oder Käuferkreditversicherung) zu unterscheiden. Die Benachteiligung der Versicherung von kleineren und mittleren Exportgeschäften rechtfertigt sich deshalb nicht mehr.

Die Beschränkung des Deckungssatzes auf 85 Prozent bei ungesicherten Lieferantenkrediten stellt einen Nachteil dar für Exporteure mit kleineren Geschäften, welche die Finanzinstitute nicht mit einem Käuferkredit finanzieren. Denn aus Kostengründen (Kreditanalyseaufwand und Transaktionskosten) gewähren exportfinanzierende Banken Käuferkredite in der Regel erst ab einem Lieferwert von rund CHF 750'000, wobei dieser Wert je nach Bank und Kunde auch deutlich höher liegen kann.

Mit dem definitiven Verzicht auf den sistierten Artikel 4 Absatz 2 SERV-V wird diese Benachteiligung beseitigt. Gleichzeitig kann die SERV ihr Angebot an das jener Länder anpassen, mit denen die schweizerische Exportwirtschaft direkt im Wettbewerb steht; dort wird zumeist bis zu 95 Prozent gedeckt, in Belgien sogar bis 98 Prozent. Unerwünschte Anreize sind mit der vorgeschlagenen Änderung ebenso wenig verbunden, wie bei den anderen Versicherungen der SERV, bei denen bereits bisher ein Maximalsatz von 95 Prozent Deckung gewährt werden konnte. Eine Ausweitung der Zahl der versicherten Geschäfte wird mit dieser Änderung nicht angestrebt. Da risikogerechte Prämien erhoben werden, wird die Eigenwirtschaftlichkeit der SERV durch die vorgeschlagene Änderung nicht gefährdet.

2.3 Fabrikationskreditversicherung

Bei der Fabrikationskreditversicherung erscheint ein maximaler Deckungssatz von 80 Prozent und damit ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers von mindestens 20 Prozent grundsätzlich angemessen (*Art. 4 Abs. 2 E-SERV-V*).

Im Gegensatz zur gegenwärtigen befristeten Regelung, nach der die Fabrikationskreditversicherung mit einem Deckungssatz von bis zu 95 Prozent gewährt wird, soll der Deckungssatz im Regelfall also

³ Bei einem Lieferantenkredit räumt der Exporteur dem ausländischen Käufer (Besteller) eine Zahlungsfrist ein und trägt somit die mit diesem Zahlungsziel verbundenen Risiken.

tiefer angesetzt werden. Um in Einzelfällen die wünschbare Flexibilität gleichwohl zu gewährleisten, soll der SERV die Möglichkeit gegeben werden, in Ausnahmefällen aufgrund einer ausreichenden Begründung einen Deckungssatz bis zu 95 Prozent zu gewähren. Dies setzt einen begründeten Antrag voraus. Ausserdem bleibt es der SERV vorbehalten, einen Prämienzuschlag zu erheben.

Die Erhöhung auf bis zu 95 Prozent kann sich rechtfertigen, wenn die Bank sich nicht in der Lage sieht, den Selbstbehalt von 20 Prozent zu übernehmen, oder vom Exporteur Sicherheiten verlangt, die er nicht erbringen kann. Die SERV verbindet eine Fabrikationskreditversicherung immer mit einer Exportrisikoversicherung und die Zahlungen aus dem Exportgeschäft müssen zur Tilgung des Fabrikationskredits verwendet werden. Deshalb kann die SERV als staatliche Exportrisikoversicherung eher höhere Solvabilitätsrisiken akzeptieren als die Banken, wobei sie sorgfältig prüft, ob der Exporteur in der Lage ist, die Leistung vertragskonform zu erfüllen. Ist dies der Fall, so kann in der Regel mit der Zahlung des Käufers gerechnet werden, aus welcher der Fabrikationskredit zurückbezahlt wird. Bei Neukunden mit kleinen Beträgen kann die Solvabilitätsprüfung für die Bank zu aufwendig sein, wobei sie ein Restrisiko von 5 Prozent leichter und mit geringerer Prüfungstiefe übernehmen kann als ein solches von 20 Prozent. Denkbar ist auch, dass mit der Übernahme einer Deckung bis zu 95 Prozent eine Finanzierung wesentlich stärker optimiert werden kann als mit einer achtzigprozentigen.

Dem Bundesrat bleibt im Übrigen die Möglichkeit, den Deckungssatz in einer Krise, welche die gesamte Exportwirtschaft betrifft, vorübergehend den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Mit dieser Regelung bewegt sich die Schweiz im Rahmen der staatlichen Versicherungsangebote, von denen die Exporteure in Konkurrenzländern profitieren können.

2.4 *Bondgarantie*

Die Überlegungen zum Deckungssatz bei der Fabrikationskreditversicherung gelten auch für die Bondgarantie.

Bei der *Bondgarantie* erscheint die Festsetzung des maximalen Deckungssatzes auf 90 Prozent als grundsätzlich angemessen (*Art. 4 Abs. 3 E-SERV-V*). Auch bei der *Bondgarantie* liegt der Regel-Deckungssatz somit tiefer als nach der geltenden, befristeten Regelung, wonach bei der *Bondgarantie* üblicherweise eine volle Deckung gewährt wird. Neu soll die SERV indes in vergleichbaren Situationen wie bei der Fabrikationskreditversicherung, etwa wenn die Bank eine Kautionslimite nicht erhöhen will, die Deckung in begründeten Fällen ausnahmsweise ebenfalls bis zum vollen Betrag der Vertragsgarantie erhöhen können. Auch bei der *Bondgarantie* kann der Bundesrat im Krisenfall den Deckungssatz vorübergehend generell bis auf 100 Prozent erhöhen.

3 **Informationspflichten**

Bereits bei Erlass der SERV-V legte der Bundesrat Wert darauf, dass auch die die sensitiven Bereiche Korruption und Umweltaspekte ausdrücklich in die Informationspflichten des Antragstellers eingeschlossen werden⁴. Die Informationspflicht ist mit der vorliegenden Revision explizit auf Menschenrechtsaspekte auszudehnen (*Art. 8 Bst. a E-SERV-V*). Die Auflistung der Themen ist indes nicht abschliessend; die SERV hat sämtliche massgebenden Aspekte im Rahmen der jeweils anwendbaren Nachhaltigkeitsregelungen zu prüfen⁵.

⁴ Erläuterungen zu Art. 8 SERV-V

⁵ Dazu eingehend Ziffer 1.1.3 der Botschaft zur Änderung des SERVG vom 21. Mai 2014 (BBI 2014 4057)

4 Elektronische Kommunikation

Die SERV betreibt ein elektronisches Kommunikationsportal. Dadurch wird der Kontakt mit den Antragstellern und Versicherungsnehmern im Sinn der E-Government-Strategie des Bundesrates⁶ administrativ vereinfacht. Über das Portal kann sämtliche Kommunikation über die einzelnen Versicherungsgeschäfte abgewickelt werden. Die internen Prozesse der SERV werden beschleunigt und vereinfacht.

Bei all jenen Geschäften, bei denen sie die Versicherungspolice künftig durch Verfügung gewährt, hat die SERV die Regeln über die elektronische Übermittlung in einem Verwaltungsverfahren zu beachten (insbesondere die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, VeÜ-VwV, SR 172.021.2). Während die SERV selber die elektronische Signatur einsetzt, wird sie indes Mitteilungen von Antragstellern und Versicherungsnehmern auch ohne elektronische Signatur genügen lassen. Dazu wird sie die Identität des Absenders und die Integrität der Mitteilung durch geeignete technische Vorkehrungen sicherstellen (Art. 6 Abs. 2 VeÜ-VwV).

Die SERV-V verlangt in den *Absätzen 1 der Artikel 9, 10 und 13*, dass der Experteur verschiedene Mitteilungen an die SERV im Antragsverfahren schriftlich macht. Im Verwaltungsrecht des Bundes wird Schriftlichkeit als Gegensatz zur Mündlichkeit und nicht im Sinn der Artikel 13 und 14 OR verstanden. Das Schriftlichkeitserfordernis steht somit der Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel ohne Verwendung einer elektronischen Signatur nicht entgegen, solange die Mitteilung in textlicher oder grafischer Form erfolgt.

Die Versicherung gewährt die SERV dagegen in mit Unterschrift versehener Form. Die Unterschrift kann eigenhändig, mit Faksimile oder elektronisch erfolgen (analog Art. 14 OR). Für jene Fälle, in denen die Versicherung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag abgeschlossen wird, wird dies in *Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a E-SERV-V* klargestellt.

5 Formale Anpassungen

5.1 Rückversicherung

Mit der Änderung von Artikel 7 Absatz 1 SERV⁷ wird *Artikel 2 SERV-V* obsolet. Die Bestimmung kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

5.2 Form der Deckungsgewährung

Die Einführung der Verfügung als primäres Instrument für die Gewährung der Deckungen der SERV (neuer Art. 15 Abs. 1 SERV⁸) macht die formelle Anpassung der *Artikel 10 (Abs. 1, 3 und 4), 12, 13 (Sachüberschrift, Abs. 1, 2 [Einleitung], 3 [Satz 2] und 4), 14 (Abs. 1), 17 (Abs. 4 Satz 1) und 31 (Abs. 1 Satz 1)* erforderlich. Materielle Änderungen sind damit keine verbunden.

5.3 Amtszeitbegrenzung und Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsrates

Artikel 18 Absatz 3 SERV-V verweist für die Amtszeitbegrenzung und die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsrates auf die Verordnung vom 3. Juni 1996 über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung). Die Bestimmungen der Kommissionenverordnung wurden bereits auf 1. Januar 2009 aufgehoben. Heute finden auf den Verwaltungsrat der SERV die Bestimmungen über die Leitungsorgane von Anstalten des Bundes Anwendung, die 2008 in die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) eingefügt wurden. Artikel 18 Absatz 3 SERV-V kann aufgehoben werden.

⁶ E-Government-Strategie Schweiz, vom Bundesrat verabschiedet am 24. Januar 2007

⁷ BBI 2014 9707

⁸ BBI 2014 9708

5.4 Übergangsbestimmung

Artikel 31 Absatz 2 SERV-V enthält die Übergangsbestimmung für bei Inkrafttreten des SERVG bestehende Zusagen für die Beantragung einer Exportrisikogarantie (Art. 12 aERGV). Heute bestehen keine solchen Zusagen mehr. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.